

19.06.02

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Elftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Punkt 4 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 56a Abs. 1 Satz 2 - neu -)
Buchstabe c (§ 56a Abs. 3 Halbsatz 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist der in § 56a nach Satz 1 einzufügende Satz wie folgt zu fassen:
"Abweichend von Satz 1 Nr. 5 darf die Abgabe auch in einer Menge für eine Behandlungsdauer von höchstens 21 Tagen erfolgen, sofern der Tierarzt die Arzneimittel an einen Tierhalter abgibt, mit dem er einen tierärztlichen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat und dieser von der zuständigen Behörde genehmigt ist."
- b) In Buchstabe c ist der den § 56a Abs. 3 einleitende Satzteil wie folgt zu fassen:
"Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Abgabe von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren sowie Anforderungen an die tierärztliche Bestandsbetreuung festzulegen und dabei vorzuschreiben, dass"

Begründung:

Unter sehr eng begrenzten Bedingungen soll es möglich sein, Ausnahmen wie z. B. die Berechtigung, Arzneimittel für bestimmte Indikationen für einen Therapiezeitraum von maximal 21 Tagen abgeben zu dürfen, vorzusehen. Durch Rechtsverordnung werden Einzelheiten wie Prüfung und Anerkennung eines

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

entsprechenden Betreuungsverhältnisses zwischen einem Tierarzt und dem Landwirt festgelegt. Darüber hinaus hat sich die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle im Rahmen dieser Prüfung zu vergewissern, dass beide Vertragspartner über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Die Anerkennung der Verträge soll Aufgabe der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle sein.